

AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

49. Jahrgang Wesel, 20. Juni 2024 Nr. 30 S. 1 - 3

Inhaltsverzeichnis

- Bekanntmachung des Bioabfallverbandes Niederrhein (BAVN) über die 32.
 Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes Niederrhein am 05.07.2024
 bei der Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG, Graftstraße 25,
 47475 Kamp-Lintfort
- O Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBI. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung über die Feststellung der UVP-Pflicht für die beantragte Erlaubnis zur Entnahme und Ableitung von Grundwasser in Dinslaken, Krusenstraße

Bekanntmachung

Am Freitag, den 05.07.2024 findet ab 11.00 Uhr bei der Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG, Graftstraße 25, 47475 Kamp-Lintfort, EG Großer Sitzungssaal die 32. Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes Niederrhein (BAVN) statt. Die öffentliche Sitzung beginnt um 11.20 Uhr. Die Tagesordnung hat sich gegenüber der dem amtlichen Verkündungsblatt 49. Jahrgang Nr. 29 vom 13.06.2024 wie folgt geändert:

I. Nichtöffentliche Sitzung

- Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der Niederrheinischen Bioanlagen Gesellschaft mbH
- Benennung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2024 der Niederrheinischen Bioanlagen Gesellschaft mbH
- 3. Mitteilungen des Verbandsvorstehers

II. Öffentliche Sitzung

- 4. Feststellung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 22.03.2024
- 5. Feststellung des Jahresabschlusses 2023 des Bioabfallverbandes Niederrhein
- 6. Benennung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2024 des Bioabfallverbandes Niederrhein
- 7. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Niederrheinischen Bioanlagen Gesellschaft mbH: Anpassung der Maßgaben für den Jahresabschluss und den Lagebericht
- Änderung des Gesellschaftsvertrages der Kreis Weseler Abfallgesellschaft Regio mbh: Anpassung der Maßgaben für den Jahresabschluss und den Lagebericht
- 9. Mitteilungen des Verbandsvorstehers

Wesel, den 19.06.2024

gez. Ingo Brohl Landrat Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBI. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung über die Feststellung der UVP-Pflicht für die beantragte Erlaubnis zur Entnahme und Ableitung von Grundwasser in Dinslaken, Krusenstraße.

Die Firma Knoll hat die Erteilung einer wasserbehördlichen Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung und Ableitung des zuvor geförderten Grundwassers in den öffentlichen Regenwasserkanal im Stadtgebiet Dinslaken mit Schreiben vom 16.04.2024 mit Ergänzungen vom 03.05.2024 und vom 28.05.2024 beantragt.

Im Zuge von Kanalbaumaßnahmen an der Krusenstraße in Dinslaken ist es erforderlich, die Baugrube trockenzulegen, um die Maßnahme durchführen zu können. Hierfür ist eine Grundwasserabsenkung notwendig. Für die Trockenlegung der insgesamt 520 m langen Rohrgräben werden auf vier Abschnitten Minibrunnen eingesetzt. Dabei werden einseitig entlang des Rohrgrabens Schwerkraftfilter im Druckspülverfahren in den Boden eingebracht. Die Filter werden an eine Saugleitung und diese an Vakuumkolbenpumpen angeschlossen. Das geförderte Grundwasser wird anschließend über eine "fliegende" Transportleitung zur Einleitstelle in den städtischen Regenwasserkanal eingeleitet. Insgesamt ist für die Dauer von 141 Tagen ein Volumen von ca. 294.000 m³ beantragt.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG ist entsprechend der Anlage 1 Ziffer 13.3.2 des UVPG bei einem Entnehmen, Zutagefördern oder –leiten mit einem jährlichen Volumen von 100.000 m³ bis weniger als 10.000.000 m³ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Auf Grundlage der mir vorgelegten Unterlagen hat meine Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch dieses Vorhaben nicht zu befürchten sind und daher keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die im Rahmen meiner Prüfung nach Maßgabe des UVPG vorgenommene Gesamtbewertung hat ergeben, dass die Grundwasserhaltung im zu betrachtenden Bereich keine erheblichen Auswirkungen auf die von der Maßnahme betroffenen Schutzgüter haben wird.

Wesel, 19.06.2024

Kreis Wesel Der Landrat Im Auftrag gez. Plien